### Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung – SNS)

#### Vom 25.03.2010

Auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) erlässt die Stadt Weismain folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Weismain einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (= Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung).

## § 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
  - (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
- a) Aufgrabungen,
- b) Verlegung privater Leitungen,
- c) Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
- d) Lagern von Materialien aller Art,
- e) Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
- f) Freitreppen,
- g) Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
- h) Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakate, Plakatsäulen und –tafeln).

- (4) Sondernutzung im Sinne dieser Bestimmung ist auch
- a) das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- b) das Betteln in jeglicher Form.

# § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Weismain.
  - (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

### § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) Werbeständer auf Gehwegen im direkten örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von einem Meter verbleibt,
- b) Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen und am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von einem Meter verbleibt,
- c) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Markisen, Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen,
- d) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration;
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
  - (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die § 14 und 15 entsprechend.

#### § 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits in unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Weismain gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

#### § 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## § 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
  - (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
- a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
- b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
- c) Sondernutzungen aus Anlass von Kirchweihen, Faschingsveranstaltungen und Straßenfesten.

## § 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Stadt Weismain gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 1000) beizufügen.

## § 9 Erlaubnis, Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen. Eine befristet erteilte Zulassung kann auf Antrag verlängert werden.

- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
- e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- f) für das Betteln in jeglicher Form.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den gesamten Marktplatz.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## § 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.
- (3) Bei oberirdischen Leitungen ist eine lichte Höhe von mindestens 4 Metern freizuhalten. Die Leitungen sind so zu sichern, dass bei normalem Gebrauch und üblichen Witterungsverhältnissen ein Absinken der Leitungen unter 4 Meter lichte Höhe nicht erfolgen kann.

#### § 11 Anbringen von Plakaten und Plakatständern

(1) Plakate und sonstige Anschläge dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Anschlägtafeln angebracht werden. Die Aufstellung von Plakatständern bzw. –tafeln auf Gehsteigen ist nur zulässig, soweit sie den Fußgängerverkehr nicht behindern und eine Mindestbreite des Gehweges von einem Meter verbleibt. Ausnahmen können in begründeten Fällen genehmigt werden. Im Bereich des Marktplatzes vom Oberen Tor bis zum Kriegerdenkmal (Kolpingplatz) ist jegliches Anbringen von Plakaten und Plakatständern bzw. –tafeln untersagt.

- (2) Die Aufstellung bzw. das Anbringen von Plakatständern und –tafeln bzw. von Plakaten darf zu keinerlei Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer führen. Das Anbringen von Plakatständern und Plakattafeln an Masten von Verkehrszeichen ist nur zulässig, wenn die Verkehrszeichen dem ruhenden Verkehr dienen. Ein Anbringen an Laternenmasten ist nur mit Kabelbindern und nur innerhalb geschlossener Ortschaft zulässig, wobei an jedem Mast nur eine Plakattafel bzw. Plakatständer angebracht werden darf.
- (3) Das Anbringen von Plakaten und die Aufstellung von Plakatständern bzw. -tafeln anlässlich von Veranstaltungen ist frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung zulässig. Die Entfernung hat spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu erfolgen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist das Anbringen von Wahlplakaten und ähnlichen Werbemitteln durch
- a) die zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen und Bundestagswahlen sechs Wochen und bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen vier Wochen vor der Wahl,
- b) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden vier Wochen vor dem Abstimmungstermin und
- c) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

#### zulässig.

- (5) Plakate und Plakatständer bzw. –tafeln dürfen nicht reflektieren. Bei Beschädigung, Verunstaltung, Unleserlichkeit usw. sind sie zu entfernen oder instand zu setzen. Dies gilt auch hinsichtlich der Befestigung dieser Anlagen. Sie dürfen nur in einer Weise angebracht werden, die eine spätere problemlose Entfernung ermöglicht. Das Ankleben an öffentlichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Auf Plakaten muss die Anschrift und die Rufnummer des für die jeweilige Veranstaltung bzw. die Anbringung der Plakate Verantwortlichen angebracht werden.
- (6) Von den Beschränkungen nach Absatz 1 bis Absatz 5 können in besonderen Fällen auf Antrag Ausnahmen gestattet werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Bau-, Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung der Plakate bzw. Anschläge innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

#### § 12 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Weismain anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Weismain Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der die Sondernutzung Ausübende den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## § 13 Widerruf der Sondernutzung

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) die im Zulassungsbescheid gemachten Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden,
- b) Gründe für die Versagung der Erlaubnis nach § 9 der Satzung nach Erteilung der Genehmigung gegeben sind,
- c) gegen sonstige Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird oder
- d) die festgesetzte Sondernutzungsgebühr oder die Kosten nicht fristgerecht gezahlt werden.

## § 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Weismain kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

#### § 15 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Weismain kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Weismain schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt Weismain.
- (3) Die Stadt Weismain haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zulasten gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt Weismain aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### § 16 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Kostensatzung der Stadt Weismain zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Weismain als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Weismain kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

#### § 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weismain, 25.03.2010 Stadt Weismain



Udo Dauer Erster Bürgermeister